

Berlin, 8. November 2019

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

**Autorin:**

**Stephanie Schmidt**

Abteilungsleiterin

Recht und Wettbewerb

stephanie.schmidt@bga.de

## REFERENTENENTWURF ZUM INKASSORECHT

### 1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zum Inkassorecht

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

### 2. BGA-Stellungnahme

2.1. Bedeutung der Inkassounternehmen für die Wirtschaft

2.2. Problemaufriss

### 3. Gesprächsangebot

## 1. Einleitung

### 1.1. Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zum Inkassorecht

---

Das BMJV hat einen Referentenentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vorgelegt, mit dem Verbraucherinnen und Verbraucher vor zu hohen Inkassokosten geschützt werden sollen. Dieser sieht eine Reduzierung der Gebühren für Inkassodienstleistungen auf nahezu die Hälfte vor. Gleichzeitig führt er neue Aufklärungs- und Hinweispflichten gegenüber Privatpersonen ein, die nicht nur die Inkassodienstleister, sondern auch die Gläubiger betreffen.

### 1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

---

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

Eine breite Mehrheit unter den Groß- und Außenhändlern ist auf die Dienstleistung von Inkassounternehmen angewiesen, um berechnete Forderungen geltend zu machen und Außenstände zu begleichen.

## 2. BGA-Stellungnahme

### 2.1. Bedeutung der Inkassounternehmen für die Wirtschaft

---

Seriöse Inkassounternehmen sind Partner der Wirtschaft. Sie realisieren offene Forderungen im außergerichtlichen Inkasso und bieten ihren Auftraggebern – in unserem Fall den Groß- und Außenhändlern und anderen Dienstleistern – umfangreiche Beratungsleistungen, die den weiteren positiven Geschäftskontakt mit dem jeweiligen Schuldner sicherstellen. Als erfahrene Dienstleister im Forderungsmanagement helfen sie Unternehmen aus allen Bereichen der Wirtschaft, ihre Liquidität zu sichern und so im Wettbewerb zu bestehen. Viele Unternehmen übertragen ihr gesamtes Forderungsmanagement an Inkassounternehmen, um sich dem zu widmen, was sie besser können: ihrem Kerngeschäft.

### 2.2. Problemaufriss

---

Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Inkassoforderungen zu schützen, sollen die erstattungsfähigen Inkassokosten etwa halbiert werden. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, dass Inkassoverfahren nicht wirtschaftlich durchführbar sein werden und Gläubiger ihre berechtigten Forderungen nicht durchsetzen können. Insbesondere unterscheidet der Gesetzentwurf nicht zwischen Inkassoverfahren zwischen Unternehmen (B2B) und Inkassoverfahren, die von Unternehmen gegenüber Verbrauchern angestrengt werden (B2C).

Der BGA hat ein elementares Interesse an einem leistungsfähigen Inkassowesen. Gerade im B2B-Bereich müssen Inkassoverfahren wirtschaftlich durchführbar sein. Inkassounternehmen üben eine für den Groß- und Außenhandel bedeutende Dienstleistung aus, die auch in Zukunft gewährleistet sein muss.

Daher ist der BGA der Auffassung, dass die im Sinne des Verbraucherschutzes vorgesehene Reduzierung der Inkassokosten differenziert werden muss und nicht zugleich sowohl für den B2C- als auch für den B2B-Bereich gelten darf.

Zum Aufbau neuer und zum Ausbau bestehender Geschäftsbeziehungen sind die Wirtschaft und gerade der Handel darauf angewiesen, dass Verträge erfüllt und Forderungen durchgesetzt werden können.

Auch hat der BGA Bedenken in Bezug auf die Europarechtskonformität der entworfenen Regelung: Die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen Anspruch auf Entschädigung von Beitreibungskosten in Höhe von mindestens 40,00 Euro gewährleisten. Nach der im Entwurf vorgesehenen Deckelung der erstattungsfähigen Gebühren würden Inkassounternehmen aber lediglich noch eine Gebühr von 31,50 Euro berechnen, die somit weit unter der europarechtlich vorgeschriebenen 40-Euro-Pauschale liegen würde.

## 3. Gesprächsangebot

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Einschätzung bei den anstehenden Beratungen berücksichtigen würden. Für Rückfragen und zur Erläuterung unserer Position stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.